

Y/d
2954





X 154^b, 2

Kat II 656

Yd
2954

Eins Erbarn Radts
der Stadt Northausen warhafftiger
kurzer bericht / auff das bübisch
Schand vnd lesterbuch / so im na-
men Jobst vnd Heinrich
Buschs / im Druck
ausgangen.

M. D. XLIII.



1711

1711

Genealogie

der Stadt

der Stadt

der Stadt

der Stadt

der Stadt

der Stadt

M. D. C. C. L. I. I.

Handwritten text in a rectangular box, possibly a library stamp or inventory record.

1711



D S ist im name Jobsts
vnd Heinrichs / der Büsche / ein
Lester vnd Schmeheschriefft / wi
der vns / den Radt zu Northaus
sen / ertichtet vnd im druck aus
gangen / inn form / als ob die / an

die Römische Keiserliche Maiestet / vnsern allere
gnedigsten Herrn / vnd an Chur vnd Fürsten / auch
andere Stende des heiligen Reichs / geschrie
ben vnd gelange sein solte / der Data / Montags
nach Petri Pauli / dieses dreivndvierzigsten jares.

Vnd wiewol wissentlich / das die Stende des
heilig. n Römischen Reichs / inn zeit des dato / vnd
darfieder / nie versamlet geweest / So tragen wir
auch keinen zweifel / do solche Lesterschriefft / an
die Römische Keiserliche Maiestet / vnsern allere
gnedigsten Herrn / oder auch an Churfürsten / Für
sten vnd Stende des heiligen Römischen Reichs /
gebürlich gelange / vnd durch die Büsche geant
wort worden were / ire Keiserliche Maiestet / Chur
vnd S. G. genaden vnd gunsten / würden vns / als
einer Stadt des heiligen Römischen Reichs / dies
selbige gnedigsts genedig vnd günstlich zugesandt
vnd vnsern bericht darauff erfordert haben. Nach
dem aber solche Büschische lesterschriefft (die vols
ler vngrundts ist) also inn form vnd ertichter weis
se / als ob die der Keiserlichen Maiestet / vnd den
Stenden des heiligen Reichs zugestellt sein solte /
inn Druck geben worden ist / ir vnerbars gemüt
auszugiesse / haben wir nicht sollen vnterlassen /
einem jederman / wes stands / würden vnd wesens

A ij der sey /

Erteilt

ber sey/die gelegenheit der sachen/allein summarie/
vnd wie das factum an sich selbs stehet / an tag zu
geben/Damit der vngrund/ derselben ~~Büschlichen~~ *Erbsch*
lester-schriften / vnd des Lichters boshaftigs ge-
müt an tag bracht werde.

Do aber diese sache / für die Röm. Keiserliche
Maiestet / Churfürsten / Fürsten vnd Stende des
heiligen Römischen Reichs/innsampt vnd inn son-
derheit/ zu verhöre gereichē solte /des wir den keine
schew tragen/vnd vns darzu erbieten thun/ so viel
wir one verrückunge vnserer vnd gemeiner Stadt
Keiserlichen begnadungen/ vñ priuilegien thun sol-
len vñ mögen / So wöllen wir/vormittelst Gött-
licher gnade/ diesen izigen vnsern einfeltigen / vnd
Summarien bericht / dermas erklären vnd aus-
streichen / daraus ire Kei. Maie. Chur vnd S. G.
gnade vnd günste / scheinbarlich befinden sollen/
das die Büsche mit lauterem vngrunde vnd vn-
warheit vmbgehen/vnd mit vns/vnd den vnsern/
wider des heiligen Röm. Reichs gemeine rechte
vnd sonderliche Ordnunge vnd Landfriede/vbel
vnd bübisch gehandelt worden.

Nach deme wir auch die sache vñ das factum
allein Summarie hierinn berichten / auff das ein
jeder Biderman / der das bübisch lesterbuch / vnd
dagegen diese vnserre warhafftige bericht/mit fleis
vorliset / darob richter sein / vnd selbst inferiren
mög/ so wöllen wir das jenige/ was wir inn sons-
derheit auff dis mal nicht verantworten/in seinem
vnwert beruhē lassen/ bis auff fernere gelegenheit/
nach deme nicht not ist alles geticht des ~~Büsch-~~
*Erbsch*lichen lester-schreibens/weitleufftig dismals zu ver-
antworten. Vnd

81/1
Vnd darumb sagen wir auff den ersten Artickel / Leonhart Busch / iren vater betreffend / Dies weil nu der selb ein verstorben man / des vntugent zu rügen / vñ das widerspiel ires falschen rhümens / darzuthun / vnd die todten auffzurücken bedenklich / wöllen wir von gemeiner Erbarkeit wegen / dis mal rügen lassen / vnd die Bekentnis / derer / so inn der auffruer auff jnen bezeuget / bleiben lassen / sonst möchten wir vns liederlich / auff alle vmbliegende herrschafft / Bitterschafft / gemein volck / seines wesens halb / wol ziehen / viel mehr vnsern ewigen schaden / aus seinen tadten erweisen / vnd einen jedern hirmit versichert haben / was vns derhalb zugemessen / das es ein erdichte falsche vnwarheit ist.

Auff den andern Artickel / Einen Burger zu Goslar / Erasmus Burgkhardt genent / betreffende / als solten wir einer Keiserlichen Commission / vom Camergerichte / inn derselben sachen keine folge geschan etc.

Darauff helt sichs also / das weiland / der wolgeborne herr Adolff / Graff zu Nassau Camerichter etc. an vns geschrieben / das Erasmus Burgkhardt anbracht / wie er mit denen von Goslar / etlicher sachen halber zu thun / vnd nach dem vns dieselben mit Nachbarschafft verwandt / vns sölicher handlung / als Nachbarn / inn der güte zu vnterfangen / vnd so viel möglich / zwischen jnen zu handeln / wie sölchs diese nachfolgende schrift zu verstehen gibe.

Adolff

Adolff/Graue zu Nassau/

Herr zu Wisbaden vnd zu Iß
stein / Camerrichter.

Unsern grus zuvor / Fürsichtigen / Ersamen /
Weisen / besondern vnd guten freunde / Vns hat eis
ner / genant Erasmus Burgkhardt anbracht / wie er
mit denen von Goslar / etlicher sachen halber / zu
thun habe / Vnd nach dem dieselbig / lang am Cas
mergericht gehangen / er des von jnen keinen aus
trag bekomme müge / Darumb vns als Keiserlichen
Camerrichter angesucht vnd gebeten / ime Rechts
gegen jnen / inn seiner handlung zu verhelffen / Ha
ben wir doch so viel mit ime geredt / vnd söichs bis
wir obgedachten von Goslar zuuorn darumb ges
schrieben / mit seinem willen auffgeschoben. Nach
dem nu die von Goslar / euch Nachbarschafft hal
ber verwandt sind / so ist vnser gülich bitt / jr wöl
let euch / auff ansuchen obgedachtes Erasmussen /
sölicher handlung / als Nachbarn / vnterziehen /
vnd so viel möglich / zwischen beiden partheien han
deln / vnd besleiffigen / damit die selbigen gülich
vertragen / vnd jnen Rechts gegen einander zu ges
brauchen / nicht not werde / als vns nicht zweifelt /
so söichs von euch vnterfangen / sie auff beiden tei
len / die gülichkeit verfolgen werden / Das wöllen
wir vns / als vnabschleglich zu euch verschen / vnd
inn freundschaft / die wir euch sonst zu beweisen
willig sein / gülich widerumb beschulden / Datum
aus

aus Wormbs/ auff Mitwoch nach dem Sonntag
Judica / Anno M. D. Decimo.

Den Fürsichtigen / Ersamen vnd Weis
sen / vnsern besondern guten freunden/
Burgermeister vnd Radt der Stad
Northausen.

Darauff haben wir dem Radt zu Goslar ge
schrieben/gütlicher handlung vnterfangen/Nach
dem sich aber Goslar / am Keiserlichen Camerger
richt / der Burgharden mit Recht auffgehalten/
also habē sie vns auch keines austrages verfolget/
Vnd damit vnser vnschuld noch mehr zu beschei
nen/so hat Leonhart Busch / die schriften / so inn
vnserm namen ausgangen / selbst gestelt / vnd das
auff sein eigen handtschrift gezogen / Vnd haben
darauff/der Römischen Keiser. Maieft. vnserm al
lergnedigsten Herrn / auch wolgemeltem Grafen/
hochlöblicher vnd seliger gedechtnis / vnsern vnter
thenigen geh + usam / vnd dienst erculich erzeigt.

Hieraus erscheinet / das die Büsche falschlich
dichten/als solten wir die Keiser. Commission des
Camergerichts veracht haben/denn sie je nimmers
mehr können bescheinen / das wir jemals inn dieser
sach/ein ander gehabt hetten. Vnd ist also dise sach
nicht der Büsche/sondern der Burgharden/Bur
ger zu Goslar gewesen/Vñ wo der zugenötigt mut
wille inn jnen nicht so vnuerschampt / so müsten sie
dieses billich schweigen. / vnd sich mit frembden fe
dern nicht bekleiden.

Auff den dritten Artikel jres schmahbuchs/
helt

Ampt 2154

helt sichs also / Das Hans Affelter / vnser Burger /
one leibs Erben / vnd one Testament verstorben /
sein Weib / vnd ein Haus / das sie mit einander er-
worben / verlassen / vnd hat sich die Witwen wi-
der verehlicht / ire farende habe / vnd die leibzucht
am Haus / auff iren andern man / nach vnserm
Stadrecht geerbet / Welch Erbgut nach ires letz-
ten mannes abgang / auff ire der frawen Erben /
nach vermöge vnser Stadrechts befellet. Aber
Leonhart Busch hat Hans Affelters Schwester / ei-
ne arme wansinnige frawen / mit guten worten
vberredt / als ob jr das Haus zu verkeuffen gebären
solt / vnd so sein verdecktigen eigen nutz / vnuer-
schempt gesucht / welchs ime billich gewegert / vnd
das Haus ordentlich verkeuffen lassen / Affelters
Schwester / nicht von Recht / sondern vmb Gottes
willen ein stadlich Summa darvon geben / vnd in
vnserm ehrlichen Spital versorgt. Aus dem aber-
mals erscheinet / mit was bösem vngrunde / die
Büschhe sich vnterfangen / die vnwarheit / vnd
falschheit mit gewalt zu beschönen.

Auff den vierden Artickel / die versteinigung
vnser Glures betreffende / helt sichs der massen /
das wir / zu erhaltung vnser Policy / etlich alte /
Erbare / verstendige / redliche Man / aus vnserm
Rethen / erwelet / vnd sie mit besondern eiden ver-
bunden / alle Grentz vnd gewende / gemeiner wege /
stege / graben vnd reyne / vnser Glures zu besichti-
gen / Vnd was von alters der Gemeine gehörig /
vnd nu durch lenge der zeit entzogen / widerumb ab-
zustein / vnd sich darinn / nach vermüge vnser
Erbbücher halten / Damit niemand an seinem
Rechten /

771



Rechten / eigenthumb / etwas entzogen / Vnd ist
von denselben / neben andern befunden / das der
Büschemutter / an iren gütern / nicht allein so viel
als ire inn vnsern Erbbüchern / von alters zuge-
schrieben / sondern auch darüber der Gemeine / inn
iren gebrauch entzogē. Sölchs ist / wie anderer aller
Bürger güter / ordentlich gerechtfertigt / Vñ wird
von den Büschen / mit aller freueler vnwarheit er-
dicht / als solten wir inen / wider recht etwas entzo-
gen haben. Vnd hat meniglich hirbey zu achten /
was die Büsche / dieses ding zu klagen / mehr dem
mutwille / verursacht.

Auff den fünfften Artickel / vnser jerlich Stad-
pflicht von seinen gütern betreffende / so Leonhart
Busch / vñ sein Weib / vnser Stadt / haben verleug-
nen vnd abreden wollen / helt sichs der gestalt / das
Leonhart Busch / ehe denn er das Schultheisen
ampt / bey vns / an sich bracht / etliche Targeschos
schuldig blieben / auch inn zeit seines ampts / mehr
güter die ime zu verschossen gebüren / gekaufft /
vnd nach seinem absterben / noch mehr darzu betas-
set / Sölchs alles / ist mit klaren / auffrichtigen / er-
barn / vnser Stadt Büchern / vnd Rechnungen zu
beweisen / Das wir auch nebē andern / zu erhaltung
vnser Stad / mit ehren vnd Recht fordern / vnd ist
von den Büschen / wie das ander / aus falschem
wahne / das gegenspiel erdicht.

Auff den Sechsten Artickel des Schmeh-
buchs hat es diesen bericht / Das Heinrich Werter /
etwan vnser Burger / aus Christlicher milder ans-
dacht / auff sein Haus jerlich drithalben gülden
zinses gewilligt / Vnd welche seine Nachkommen
B den

Den zins nicht geben wolten / die solten denselben /
mit Sunffzig gülden heubtgelt abzulösen haben /
Den zins aber solt man den Schülern jerlich auff
Corporis Christi / vmb Gotts willē geben / Welchs
auch also / viel jar / von allen des hauses besitzern /
Heinrich Wertern / Asinus Wertern / Hansen Lus
teroden / Dictus Hessen / jerlich gehalten / Als auch
Leonhart Busch / das Haus vor vierhundert güld
den gekaufft / hat er nicht mehr denn vierthalbhun
dert gülden bezalt / vnd das zinsgelt innebehal
ten / vnd noch inne hat. Dieweil denn das Haus
diese bürden auff ime hat / vnd die Büsche das
heubtgelt noch haben / vnd nicht abgelegt / Wie vn
uerschempt / vnehrlich vnd vnbillich nu ist / das sie
vns / vmb manung der zinse / die wir zu erhaltung
der Schulen gewendt / die sie öffentlich schuldig /
beschreiben / vnd beklagen / das kan ein jeder Erbar
gemüt erwegen / vnd ire grosse leichtfertigkeit / vnr
ugig / vnd vnerbar gemüt ermessen.

Auff den siebende Artikel des Schmehebuchs /
hat es diesen warhafftigen bericht / Als Ludwig
Busch / von Northausen hat ziehen wollen / sein /
mit des Reichs vnd des Durchlauchten Hochgez
bornen Fürsten vnd Herrn / herrn Moritzen / Herz
zog zu Sachsen etc. vnser gnedigen herrn / vnser
Stadtgerichts vngesar vierzehen arrest vnd
Kommer / an Ludwig Busch kunderstellig kauff
gelt / als ime von seinen gütern gebüren solt / mit
recht gelegt / Vnd als dasselb geldt / die schult das
mal nicht alle erreicht / hat sein mutter / vnser bür
gerinn / Matthes Fürern / mit irem haus / hoff / vnd
gütern / ein furstandt gemacht / das er von ires
sons

sons Ludwigs hinderstelligem Kauffgelt sol bezalt
werden / solchs hat die Fraw nicht gedrunge / son-
dern freiwillig / one vnser zuthun verpflichtet / vnd
zu zeugnis zwene vnser des Radts darzu genomen.
Als aber Matthes Furern / die bezalung nicht er-
folgt / hat er mit obgemeltem des Reichs / vñ Fürst-
lichem vnserm Stadtgericht / nicht zu der Frawen
person / sondern auff ire güter / nach gebrauch des
Gerichts / geklagt / vnd mit dem Rechten / ordent-
licher geraumer rechter massen / procedirt / Da auch
ire söne / die mutter billich entnomen vnd die schult
bezalt hetten. Vnd mag nicht bescheinet werden /
das schrifften vnterdruckt / oder gebürliche defen-
sion gewegert / wie wir vns / auff die Gerichts
Acten / vnd auff hochgemeltes Fürsten Schult-
heissen hirmit referiren / Vnd ist dis nicht ein klage
zu der person / deren die güter sein / welch klage / den
zwang / mit Bürgerlichem gehorsam hat / gewest /
Vnd ist darauff des Gerichts gebrauch / wenn ein
vnbeweglich gut erklagt wird mit Recht / so müs-
sen die Schöpffen von wegen des Reichs / vnd der
Schultheis von wegen hochgemeltes Fürsten /
mit sampt des Gerichts Fronen / die ordentlich
hülff thun / nemlich / die einen thür am hause zuna-
geln / Sölchen gebrauch zu endern / ist nicht inn vn-
ser macht / würd vns auch von hochgemeltem Für-
sten nicht verstattet. Vnd wo die Büsche / zu sons-
derlicher des Reichs / des Landsfürsten / vnd des
Rechtē schmelicher verachtung / keine lust gehabt /
so hetten sie das Haus mit Recht öffnen lassen / die
schulden bezalt / vñ irem selbst bösen mutwillen ab-
gebrochen / Darumb wöllen wir mit diesem wars

B ij haßtie

hafftigen grunde / ire erdichte vnwarheit abermals
gnugsam erklert / vnd den vnglimpff auff sie selbst
stellen / vnd sein die selben schulden / bis auff diesen
tag nicht bezalt / sondern mit allem freuel fürrent
halten.

Was auch die Klegger zusprüche vnd sachen zu
vns zu haben vermeint / oder jemals bey einiger
Oberkeit angeregt hetten / so ist doch solch ire for-
derung in der ausgangē Citation an vns ausdrück-
lich nicht gelangt / Vnd sein inen also gebürliches
Rechtens nie fürgewest / sondern sie sein bis auff
wenig tage / bey vns aus vnd ein gangen / alle wol-
fart vnd notturfft vnuerhindert bey vns gehabt.

Ob nu die vorgemelten sieben Artikel / vñ was
weiter inn irem Schmehebuch eingefürt / gnugsam
ergründet / das sie daraus vrsach hetten / die Keiser-
liche Maiestet zu besuchen / das wollen wir bey al-
ler Erbarn bedencfen stellen.

Dieweil inen aber aller mutwille vnd vnruhe
nicht zu viel / so haben sie die Keiserlich Maiestet
ersucht / vnd auff iron ~~unzugehörigen~~ bericht / vnd
mit verschwigener warheit / geleit vñ Commission
erlangt.

Vnd haben einen Boten / mit des Reichs Her-
rolts kleide / auch mit einem Trommetter auffbracht
vnd bey nechtlicher weil / vmb acht vñre / Winters
zeit / für Keiser. Maiestet vnd des heiligen Reichs
vnd vnser Stadt / als ob sie Keiser. Maie. Kethe
weren / einfordern lassen / vnd so bey nacht mit ei-
ner Trommetten / durch die Stadt / grausam / ge-
schwinde vnd vnerhort / als auffrürlich auffblasen
lassen / vnd also zu halber mitternacht / vnserm
Burgers

+ andersst nicht dan

Bürgermeister den Geleits und Commission brieff
zugestellt / mit der gleichen geschrey anschlagen las-
sen / Vnd ob wir wol die selben brieff auff vnserm
Rathhaus / mit gebürlicher Ehrerbietung ange-
nommen / inen auch allen billichen schutz / als vnsern
Einbürtigen schuldig / vnd erbotten / so haben sie
doch mit aller vnruhe / die Geleitsbrieffe inn vielen
vmbliegenden vnd andern Stedten / angeschlagen /
vnd mag mit keiner warheit nimmermehr dargethan
werden / als hettten wir dieselben brieff / inn einigen
vnehren halten lassen / Vnd was darauff von den
Büschern geschrieben / das ist mit aller vnwarheit /
wie der ganz grund irer sachen / erdicht. Was wir
aber zu vnserm Bürger / der brieff anschlager / vrs-
sach zur straff gehabt / wissen wir zu verantwo-
ren.

Weiter sein wir mit einer Citation / von zweis-
en Commissarien zu Heiligenstat ersucht / Als aber
vnsere oder der Stadt Northausen name / inn der
Citation nicht befunden / haben wir die selben dem
Boten mit allem glimpff wider geben / Darauff
wir auch weiter citiret / vnd sein auff dem selben
Termino / vor den Commissarien gehorsam erschi-
nen / aber Jobst vnd Heinrich Busch / sein selbst / zu
verachtung Keiserlicher Commission / freuelich vn-
mutwillig / contumaciter aussenblieben / des wir
vns alles / auff die Commissarien gezogen vnd re-
ferirt haben / So wir dem von der izzigen Keiser-
Majestet / vnserm allergnedigsten Herrn vnd der
selben vorkarn am Reich / vielen Römischen Keis-
ern vnd Königen / Gottseliger gedechtnis / mit
statlichen Freiheiten versehen sein / Das wir in pri-

B ij mains

ma instantia / für des heiligen Reichs Stadgericht
oder für Burgermeister vnd Radt / der Stedte/
Goslar oder Mülhausen / vnd sonst nirgent zu ste-
hen schuldig / auch hochgemelte izige Keiserliche
Majestet die selben Privilegien vns gebessert / beste-
tigt / vnd confirmirt / So haben wir dieselben den
Commissarien in form des Rechten vberantwort /
vnd zu recht / an den enden / nach vermüge Keiser.
Majest. befreung / erboten / Nicht der meinung /
das wir damit der Commission zu wider / sondern
die befreung zu erhalten im ersten / zu gebrauchen /
vnd den selben gemes handeln wolten.

Daraus abermals meniglicher zu erwegen / das
wir ordentlich Recht selbst gesucht / vnd von den
Büschen / wider die warheit / recht / vnd wider alle
billigkeit bedicht vnd befestigt.

Vnd so wir denn allen bösen mutwillen von
jnen vermerckt / daraus vnser Bürger verkunt-
schafft / vnd letztlich in alle gefahr komen möchten /
wie denn auch geschehen ist / So haben wir jrer al-
ler mutter / vnser Bürgerin / angezeigt / das vns be-
schwerlich sein wolt / von jr vnd jren Kindern / das
vnruiwig wesen / vnd jre verdecktge / mutwillige
handlung / daraus zu letzt sehde vñ beschwerung
vnsern Bürgern erwachsen würde / zu gedulden /
Dieweil wir denn jr vnd jren Kindern / viel trew-
licher wolthaten erzeigt hetten / viel böser tadten
versehen / vnd nichts arges vmb sie verdienet / auch
neben dem erinnert / das sie vns ein statlich gelt
schuldig / jr son Jobst / ein fast betriegliche hande-
lung inn der Stadt Dresden / mit den Jösteln ge-
nent / begangen het / daruon wir vielmals beschrie-
ben weren /

ben weren / nemlich / das er den selben das ire vbel
het helfen vmbbringen / inen auch gelt abgeborget /
vnd schuldig sein solt / dafür einen verpitschirten
Kasten für die schult zu einem vnterpfand verjaget /
als ob er seine kleider vnd güter / desselben vñ mehr
gelts würdig / darinn het / Als aber der kast vom
Gericht zu Dresden geöffnet / het man nichts an-
ders darinn / denn ein kloz / oder ploch / funden /
darauff wir denn von hochgemeltem Fürsten / vns
sern gnedigen Herrn Herzog Moritzen zu Sach-
sen etc. vmb hülff vnd straff vber inen fast hart be-
schrieben / Auch in andern sachen / da er einem
armen jungen man / ein auge mit vorsatz ausge-
schossen / viel gefahr von vehde vnd mordt gestan-
den / welchs wir alles / mit allem glimpff zu irem be-
sten / gestillet / vnd inen viel versehen hetten / mit
bitt / das sie dasselb / auch ander vnser gutthat be-
dencken / ire Kinder vnd sich selbst von dem mutwil-
len abzuwenden / Wo aber das nicht geschehe / denn
Kündten wir irem bösen mutwillen lenger schwers-
lich zusehen / sondern wolte vns beschwerlich sein /
sie bey vns dermassen zu leiden / vnd durch ire ver-
hengnis / stiftung vnd mitwissen / die vnsern zu
verkundschaften / gefengnis vnd anders anzurich-
ten / Der gestalt darzu vns die groffe not geursacht /
vnd nicht anders / haben wir mit ir gehandelt / vnd
aus vnser Stadt gar nicht verweist / wie das auch
mit aller gesparter warheit / von inen auff vns er-
dichtet ist.

Vnd wiewol wir also / vnd nicht anders denn
auffrichtig vnd ehrlich mit inen gehandelt / so ha-
ben sie doch ein erdicht / vnwarhafftig Schmehe-
B üß buch /

buch wider alle Recht/heimlich wider vns drücken
lassen / Darinn neben andern/ im ende gemelt von
hundert goltgülden / vnd helt sich vmb die selben
dermassen.

Das der hochgelert Sibertus von Lauenburg
Doctor von Cöllen / mit etlichen vnser gnedigen
Fürsten vnd Herrn fürschriffen angesucht/bericht
vñ handschriffen fürgelegt/ das ime Jobst Busch
achzig gülden in golde abgeschwartz/ die bezalung
vnd scheden/an seiner mutter gütern/zu Northaus
sen / auch bey ehren vnd trewen verschrieben / aber
nicht gehalten / vnd also von vnser bürgerin / sein
gelt vnd vnkost erfordert. Dieweil es aber der
Frawen das mal zu bezalen / one grossen schaden
nicht möglich / hat sie etliche redliche leute vmb
Gottswillen gebeten/bey dem Doctor/ vmb hun
dert gülden in golde/ willen zu machen/Darauff
sich der selb/inen allen zu ehren vnd nutz / der beza
lung gegen dem Doctor verpflicht / doch das sie
ime zween bürger setzen solt / die ime die hundert
gülden in golde auff Johannis Baptiste erleges
ten/Die selben Bürger/nemlich Georg vñ Andres
Eilhart vnser Bürger / haben sich für die schult
weiter verpflichtet / vnd von der frawen / schadlos
brieff genommen / Vnd wird im selben Artickel mit
aller vnbilligkeit erdicht / als ob jemandts der vn
sern/seinen nutz darinn gesucht / vnd ist dis one al
le vnser / des Rads verhandlung / sondern
durch sie selbst etliche der vnsern zu zeugen genom
men.

Zu dem/ so ist Heinrich Busch / inn der Stadt
Northausen / bis auff den sechsten tag des Mo
nats

nats Septembris / öffentlich / aus vnd ein gangen
vnd geritten / wir vns auch keines argen zu jm ver-
sehen / vns auch keine veyde oder verwarung / bis
auff diesen tag zugeschrieben.

So hat er doch am genenten sechsten tage
Septembris nechst / als wir vnsern Stadtschreiber /
inn vnsern sachen inn die Stadt Erffurt zu reiten /
verordnet / vnd abgefertigt / dem selben mit dreien
Pferden aus vnser Stadt gefolgt / zweien knecht /
die dem vnsern vnbekandt gewest / als ob es freunds
de weren / auff jnen verordent / vnd Heinrich Busch
von ferne gefolgt / vnd so heimlich verreterlich inn
rück / auff des heiligen Reichs vnd der löblichen
Chur vnd Fürsten zu Sachsen etc. offenen / gemeis-
nen Landtstrassen / zwischen Gebissen vñ Anders
leben / mit dreien Zündbüchsen gewaltig / vnuerse-
henlich / wie Strassenreuber / vberfallen / gewel-
tigt / geschlagen / seiner wehre beraubt / auff jnen ge-
schossen / vnd inn hochgedachter Churfürsten vnd
Fürsten Landen / den halben tag / vnd die ganze
nacht gebunden vnd gefangen vmbgeführt / Vnd
dieweil Busch vnser abgesagter Feind nicht ge-
west / ein langezeit bis auff den tag seines angriffs /
inn vnser Stadt öffentlich gangen / daraus gerit-
ten / vnd so one verwarung die vnsern / wider ehre
vnd Keiserlicher Maiestet / vñ des heiligen Reichs
Landfrieden gefangen / auff Chur. vnd Für. G.
strassen geraubt vnd angriffen / So ist zu der Röm-
ischen Keiserlichen Maiestet / Churfürsten / Für-
sten / Grafen / Herrn / Stedte vnd Stende / vnser
unterthenigsts / vnterthenig / dienstlich vñ freunds-
lichs verhoffen vnd vertrawen / darumb wir auch
zum

zum vnterthenigsten vnterthenig / dienstlich vnd
freundtlich bitten / ire Römische Keiserliche Maies-
stet / Chur. vnd S. G. gnade vnd gunsten / wöllen
Heinrich vnd Jobst Büschen / als öffentliche /
Landfriedes vnd Rechtsbrecher / freueler vnd
strassenreuber halten / straffen / sie / ire anhenger vñ
helffer nicht leiden / kein Öffnung wider den Land-
frieden geben / sie auch darauff nicht halten / son-
dern zu recht annemen / vnd Rechts verstaten las-
sen.

Wir sind auch erbütig für der Keiser. Maiest.
vnd andern gebürlichen vnd denen Gerichten / da-
hin Keiserliche Maiestet vñ ire vorfarn / vns Priui-
legirt vnd gewiesen haben / einem jeden zu rechte zu
gestehen / vnd recht wie recht ist / zu geben vnd zu
nemen / Aller vnterthenigst vnterthenig dienstlich
vnd freundtlich bittend / ein jeder / so der Büsche
wider vns schmeheschritten fürkomen / inen des
nicht zu beglauben / vnd vns aus diesem vorgemel-
ten warhafftigen berichte / aller zugemessen auff-
lage entschuldiget zu haben / Was wir vnters-
thenigst vnterthenig / vnd mit allem
fleisse vnsers vermögens zu verdienē
erbötig vñ ganz willig. Datum
den erste Octobris / Anno
M. D. XLIII.

1500

1500



1543

1543

1543, 2. October



Yd 2954 QK

X2207315





Kat II 656

Yd
2954

arn Radts

ausen warhafftis

auff das bübisch

rbuch / so im na-

nd Heinrich

m Druck

ngen.

XLIII.

